

## **Änderung der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung**

In der 14. Anstalts- und Gewährträgersammlung der Thüringer Fernwasserversorgung vom 19.03.2009 wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

§ 9 der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung wird um einen Absatz 8 ergänzt:

„(8) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats Prokuristen bestellen und abberufen. Prokura soll nur in der Weise erteilt werden, dass der Prokurist die Anstalt zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten vertritt.“

§ 12 Absatz 3 der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung wird um den Punkt p) ergänzt:

„p) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren.“